Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 30.

(Nr. 12508.) Gesetz über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Provinz Oberschlesien. Vom 26. Mai 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) tritt in der Provinz Oberschlesien am 1. Oktober 1923 in Kraft und findet zu diesem Zeitpunkt auch auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrer in der Provinz Oberschlesien Anwendung, die die Altersgrenze bereits überschritten haben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Mai 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12509.) Verordnung über Preisschilder. Vom 8. Februar 1923.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1370) Ziffer III und der dazu ergangenen Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 1921 (Ministerialbl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1921 S. 255) und des § 15 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 607, 728, 1916 S. 673) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 6. Oktober 1915, 10. November 1915 und 19. Juli 1916 (Ministerialbl. für Handels- und Gewerbeverwaltung 1915 S. 258, 364, 1916 S. 233) wird folgendes bestimmt:

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1923.

§ 1.

Wer im Kleinhandel feilgehaltene Waren der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Art in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkte, in der Markthalle oder im Straßenhandel dem Publikum sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Waren mit Preisschildern zu versehen, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist. Der Preis ist tunlichst für ein ganzes Pfund, Liter, Meter, Stück oder eine sonstige handelsübliche Einheit der Ware in deutlich lesbaren Zahlen, in deutscher Währung, an gut sichtbarer Stelle anzugeben.

Soweit mehrere zusammengehörende Gegenstände üblicherweise zu einem Gesamtpreis verkauft werden, ist das Preisschild, das in diesem Falle eine Aufzählung der zusammengehörenden Stücke sowie den Gesamtpreis zu enthalten hat, in der Weise anzubringen, daß es mit einem der Stücke verbunden wird.

§ 2.

Waren im Sinne des § 1 sind:

Schwarz-, Grau- und Weißbrot-Brötchen, Zwieback;
Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren aller Art mit Ausnahme der Luxuswaren;
Fische, Fisch- und Räucherwaren einfacher Art;
Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse;
frisches und getrocknetes Gemüse;
Milch und Milchpräparate;
Butter, Margarine und sonstige Speisefette und Öle;
Käse;
Eier, Eipräparate sowie Eiersatzmittel;
Mehl, Grieß, Graupen, Hülsenfrüchte, Teigwaren;
Kaffee, Kaffeemischungen und Kaffeeersatz;
Tee, Teemischungen und Teeersatz;
Kakao, Block-, Tafelschokolade und Schokoladenpulver;
Zucker und einfache Zuckerwaren;
Salz;
Gewürze;
frisches und getrocknetes Obst;
Honig, Kunsthonig, Obstmus, Marmeladen;
Futtermittel aller Art;
Holz, Kohlen, Koks, Briketts, Torf, Karbid, Benzin, Benzol;
Petroleum, Brennspiritus, Kerzen einfacher Art, Streichhölzer;
Berufskleidung einfacher Art;
für den notwendigen Gebrauch bestimmte einfache Männer-, Frauen- und Kinderbekleidungsstücke, einfache Leib-, Unter-, Bett- und Hauswäsche nebst den Stoffen, aus denen sie hergestellt werden;
Zwirn einfacher Art, Strickwolle, Nähgarn;
einfache Männer-, Frauen- und Kinderhüte oder Mützen;
für den notwendigen Gebrauch bestimmte Schuhwaren und ihre Zutaten;
einfache Lederwaren und Lederersatzwaren;
Möbel, Haus- und Küchengeräte einfacher Art, soweit sie zur Führung eines Haushalts notwendig sind;
Reinigungsmittel, Haushaltsseifen, Bürstenwaren einfacher Art;
Schreib- und Papierwaren einfacher Art, Schulartikel, Verbandsstoffe;
Tabak und Tabakwaren, Pfeifen einfacher Art;
Handwerkszeug.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Anbringung eines Preisschildes an einer Ware wird dadurch aufgehoben, daß die Ware zweifelsfrei bezeichnet in einem Preisverzeichnis aufgenommen ist.

§ 4.

Die Preisankündigung auf den Preisschildern gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395).

Die auf den Preisschildern angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1370) und § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 607, 728, 1916 S. 673) in Verbindung mit dem Gesetze zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1614) bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Februar 1923 in Kraft.

Gleichzeitig werden die von den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und die von einzelnen Gemeinden oder Kreisen auf Grund der §§ 12, 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung und auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erlassenen Vorschriften über Preisverzeichnisse und Preisschilder aufgehoben.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
Wendorff.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Römhild.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Freund.

(Nr. 12510.) Ausführungsanweisung zu Artikel V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923, betreffend die Beschlagnahme von Räumen, die zu gesetzwidrigen Zwecken verwendet werden. Vom 18. Mai 1923.

Auf Grund des Artikel V Abs. 3 in Verbindung mit Artikel I § 3 Abs. 1 bis 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 147) ordnen wir hiermit, was folgt, an:

1. Außer den im Artikel V Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich genannten Räumen sind insbesondere zu beschlagnahmen Räume, in denen entgegen bestehenden Vorschriften oder ohne die erforderliche Genehmigung Getränke ausgeschänkt, Speisen verabfolgt, Glücksspiele geduldet, Tanzvorführungen veranstaltet werden oder das Tanzen gestattet wird usw.
2. Die Beschlagnahme kann auch auf Räume erstreckt werden, die nur mittelbar zu gesetzwidrigen Zwecken oder für eine Gast- und Schankwirtschaft oder für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus verwendet worden sind oder die mit Räumen der im Artikel V Abs. 3 Satz 1 genannten Art im Zusammenhang stehen oder als ihre Nebenräume anzusehen sind.
3. Hat die Polizeibehörde die Schließung von Räumen der genannten Art angeordnet und die Räume dem zuständigen Wohnungsamte zur Verfügung gestellt, so hat das Amt sie je nach Eignung für einen Wohnungssuchenden oder Gewerbetreibenden unverzüglich in Anspruch zu

nehmen. Suchen in der Gemeinde deutsche Reichsangehörige, die aus den rheinischen besetzten Gebieten oder dem Einbruchsgebiet ausgewiesen oder durch unmittelbaren Zwang entfernt worden sind, ein Unterkommen, so sind die Räume ihnen zuzuweisen, sofern ihnen nicht andere Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können.

4. Die Räumung ist möglichst binnen 48 Stunden durchzuführen.

5. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind nicht verpflichtet, den Inhabern der beschlagnahmten Räume Ersatzraum zu verschaffen; sie dürfen diese Personen nicht erneut in den beschlagnahmten Räumen unterbringen.

6. Von dem durchgeführten Verfahren ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit Kenntnis zu geben.

Berlin, den 18. Mai 1923.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1923, betreffend die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Neustadt-Gogoliner Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 17 S. 193, ausgegeben am 12. Mai 1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelisch-lutherische Gemeinde Barmen-Wupperfeld für die Vergrößerung ihres Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 11 S. 113, ausgegeben am 17. März 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.